

Verhandlungen

des

provisorischen Landtages

des

Herzogthumes Steiermark.



II.

Ueber die Ablösung der Grundlasten.

Verhandlungen

des provisorischen Landtages des Herzogthumes Steiermark.

XIV. Sitzung am 3. Juli 1848.

Die Versammlung votirt dem mit Ausarbeitung der Gem. Ord. beauftragten Comité ihren Dank. — Anfang der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Gottweiß. Ich glaube keine Unbescheidenheit zu begehen, wenn ich ohne Auftrag der hohen Landtagsversammlung ausspreche, wie die so mühevoll Aufgabe einer Gemeindeordnung durch das mit deren Verfassung beauftragte Comité so glänzend gelöst wurde, daß ungeachtet der vielen Einsprache wenig erhebliche Abänderungen gemacht, und nichts verworfen wurde. Die von Hrn. Dr. Wasserfall mit Umsicht geführte Vertheidigung des Entwurfes beweist, wie vertraut er sich mit der Sache gemacht, und er selbst muß am besten wissen, welchen Antheil des allgemeinen Dankes er an die übrigen zur Verfassung dieses Entwurfes bestimmten Mitglieder abzutreten hat?

Wer für öffentliche Angelegenheiten sich so mühevoll beschäftigt, und dafür keinen Lohn hat, der dürfte doch den Lohn der öffentlichen Anerkennung erhalten; darum glaubte ich darauf aufmerksam machen zu müssen, und dieses denke ich im Namen der ganzen Versammlung aussprechen zu müssen.

Präsident. Ich glaube, damit wird wohl Jeder von uns einverstanden seyn.

(Alle stehen auf.)

Da stehe ich auch auf.

(Präsident steht auf.)

Meine Herren! Jetzt haben wir den 2. Gegenstand, der sehr wichtig ist, zu verhandeln, nämlich den Gesetz-Entwurf wegen der Ablösung der auf den unterth. oder zehentpfl. Gründen haftenden Lasten. — Dieser Gegenstand ist für das ganze Land von großer Wichtigkeit, indem die Folgen desselben nicht nur auf die gegenwärtige Zeit, sondern auch auf die folgenden Generationen sich verbreiten werden. Ich empfehle Ihnen daher die genaue Aufmerksamkeit und Würdigung aller für und wider vorkommenden Gründe, und es versteht sich von selbst, daß hier nur auf Recht und Billigkeit gesehen werden muß. Es steht jedem als eine Pflicht zu, daß man Privatrückichten beseitigen muß, und nur seine Meinungen darüber aussprechen darf, was gut und recht und billig ist. — Zuerst werde ich nun den Bericht vorlesen lassen, welchen die 2. Kommission gemacht hat. — Die 1. hat den Entwurf verfaßt, wir haben aber hier beschlossen, eine zweite zu ernennen, die ihn prüft.

Die Prüfung des Entwurfes ist bisher nur über einen Theil fertig, die Kommission konnte noch nicht so weit vorschreiten, daß die Prüfung über das Ganze vorliegen könnte; aber bis wir dahin kommen, werden wir auch das fernere mittheilen können. (Der Bericht wird gelesen.)

Präsident. Nun, meine Herren, werden wir den Gang der Geschäfte so einleiten. Zuerst werden wir den gedruckten Entwurf S. für S. vorlesen, und Herr Guggis wird überall anmerken, ob vom Comité angetragen ist, daß

er so bleibe, oder ob das neue Comité etwas daran zu bemerken oder zu ändern findet. Nachdem man die Anträge beiderseits gehört haben wird, dann werden wir über jeden S. einzeln abstimmen.

Probst zu Bruck. Wäre es nicht gut, wenn zuerst darüber abgestimmt würde, ob der Staat die Ablösung übernehmen soll?

Präsident. Ich glaube, wir sollen das andere eher nehmen, nicht die Prinzipienfrage zuerst, die sollen wir unterstützen.

Kottulinsky. Es ist vor allem nöthig, daß jene Bestimmungen ausgemittelt werden, auf welche Weise die Domänen entschädiget, und die Urbargeldgaben abgelöst werden sollen? Die Frage, ob sie der Staat übernimmt, ist gleichgültiger, es muß auch der Maßstab festgesetzt werden, auf welche Weise der Staat ablösen soll; denn sonst könnte er einen unter allem Verhältnisse stehenden Maßstab annehmen.

Prälat v. Admont. Ich glaube in dieser Hinsicht, daß es nicht zeitgemäß sei, in diese einzelnen Bestimmungen einzugehen, aus dem Grunde: Es liegen uns noch keine allgemeinen Maximen vor; der Staat muß erst etwas aussprechen, woran wir uns halten können, wir sprechen nicht bloß für das Provinziale, denn die Provinz Steiermark wird doch wohl keine Ausnahme machen wollen gegen andere Provinzen. Zuerst müssen allgemeine Maximen aufgestellt werden, nach welchen der Staat erklärt, was er thun will, weil noch nichts vorliegt, ob er das Unterthansband ganz aufheben will, worauf man bereits eingegangen ist in der schon berathenen Gemeindeordnung. — Es ist über diese Frage von der obersten Staatsgewalt noch nichts ausgesprochen, und es kann auch nicht seyn, weil erst ein konstituirender Reichstag bestehen wird, und der muß es aussprechen; der aber hat uns befehligt, allgemeine Maximen aufzustellen, so wie es in andern deutschen Ländern geschieht, daß überall die Prinzipienfrage vorausgeht, nennen wir Baiern, Sachsen, Baden, schau man hin, wo man will, so findet man überall, daß die allgemeinen Maximen vorausgehen, und daß diese dann erst durch die Reichstage und Parlamente berathen werden; also glaube ich, man kann nur hernach erst über die Anwendung dieser Maximen auf die Verhältnisse von Steiermark urtheilen, sprechen und eine Verathung beschließen.

Wasserfall. Der provisorische Landtag ist zusammengesetzt, um über die Ablösung der Urbargeld dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzuschlagen. Es ist richtig, daß man da von Voraussetzungen ausgehen muß, die noch nicht bestimmt sind, aber die hat man annehmen müssen, wenn man in der Lage seyn soll, ein neues Gesetz vorzuschlagen. Ich bin der Meinung, daß es nicht nur recht, sondern unser aller Pflicht ist, dem Reichstage die Materialien an die Hand zu geben über die Art und Weise, wie abgelöst werden soll?

und das besteht nicht nur in der Prinzipienfrage, — ob der Staat die Ablösung übernehmen soll, sondern in den vielen Bestimmungen, mittelst welchen die einzelnen Fragen gelöst werden müssen, und diese Bestimmungen, welche in den §§. des Entwurfes enthalten sind, sprechen über die Art, in welcher die Ablösung zu geschehen hat, und wir sind verpflichtet, darauf zu denken, daß wir Beschlüsse zu fassen, und sie dem Reichstage vorzulegen haben. Jede Provinz ist in anderen Verhältnissen, und die Prinzipienfrage können wir dann in Berathung ziehen, wenn wir wissen, wie die Zahlung zu geschehen hat? dann muß uns daran liegen, zu wissen: wer zahlt; ich glaube daher, wir könnten füglich mit den §§. anfangen, das Prinzip könnte man in Suspendio lassen.

Prälat v. Admont. Ich erkenne die §§. dieses Entwurfes als schätzbare, umsichtige und mühevollen Arbeiten an, die allerdings dem Ministerium sehr gut dazu dienen können, um sich in allem zu orientiren, um Behelfe zu erlangen, um Maximen aufzustellen und zu ordnen; daher dieser Gesetzentwurf allerdings dem Ministerium als ein sehr guter Behelf an die Hand gegeben werden kann; ja ich trage selbst darauf an, dieser Entwurf soll übergeben werden, mit der Aenderung der Revisions-Kommission, um die Landesverhältnisse daraus zu ersehen; aber ich bitte nun, Excellenz geruhen darüber abstimmen zu lassen, ob man auf die Prinzipienfrage zuerst oder schon auf die Berathung dieses Entwurfes eingehen muß. Mein Antrag geht dahin, die Entschädigung der Berechtigten solle durch den Staat geleistet und ausgemittelt werden, daher könne dieses nur der Gegenstand des Reichstages seyn. Ich bitte also, abstimmen zu lassen, ob die Prinzipienfrage nämlich der Grundsatz: daß die Ablösung und Entschädigung der Berechtigten vom Staate aus geschehen soll, ob diese zuerst berathen werden soll, oder ob man zuerst über den Entwurf sprechen wird?

Kalchberg. Der Herr Prälat haben also 2 Anträge gestellt, so viel ich verstanden; der erste geht dahin, daß man sich gar nicht in das Detail der Bestimmungen einlassen soll; der zweite dahin, daß die Prinzipienfrage in der Priorität berathen werden soll.

Prälat v. Admont. Nein, nein, ich habe nicht 2 Anträge gestellt, das müssen Sie nicht verdrehen.

Kalchberg. Ich bitte, mich ausreden zu lassen. Es steht in der Geschäftsordnung: ein Redner soll von Niemanden als von dem Präsidium unterbrochen werden. Sie haben einen Antrag von zweierlei Art gestellt; beim 2. handelt es sich um die Priorität, ob nämlich zuerst die Prinzipienfrage berathen, dann ins Detail eingegangen werden soll, mir scheint daher, daß der Herr Prälat auf den ersten eo ipso verzichtet.

Prälat v. Admont. Nein.

Kalchberg. Da also der Herr Prälat nicht absteht, so muß ich, insoferne er bei seinem Antrage bleibt, darüber bemerken, daß, wenn er seine Ansicht begründet, wir hätten gleich wieder auseinander gehen können, weil alle 3 Gegenstände dem Reichstage angehören. Auch bei der Gemeindeordnung mußte man einen Staatsorganismus voraussetzen, bei der Urbarial-Ablösung ist es dasselbe. Bei dem 3. Gegenstande, nämlich bei der Konstituierung der Stände ist es ebenfalls so, also hätten wir gar keinen Landtag halten sollen. Aber da der Landtag deshalb ausgeschrieben wurde, so ist er bemüßigt, über diese Gegenstände zu berathen, auch durch eine allh. Entschließung v. 11. April ist uns geboten worden, über die Art der Umwandlung der Urbarial-Verhältnisse zu berathen, und hier wollen wir uns in Hinsicht dessen in eine nähere Detailberathung einlassen. —

Der 2. Antrag geht dahin, ob die Prinzipienfrage zuerst verhandelt, oder ins Detail eingegangen werden soll? Die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Fragen vor-

genommen werden sollen, ist nur Sr. Excellenz dem Hrn. Präsidenten überlassen.

Prälat v. Admont. Herr v. Kalchberg hat die Minist. Entscheidung vom 11. April berührt.

Präsident. Diese sagt, daß wir die von Hrn. von Kalchberg benannten 3 Gegenstände berathen sollen.

Prälat v. Admont. Ich frage, ob diese a. h. Entschließung hier als Norm dienen könne, ich halte sie weder für anwendbar, noch für gesetzlich gültig, diese ist erlossen, nachdem schon eine Konstitution verheißen war. —

Im §. 2 dieser a. h. Entschließung ist es gesagt, daß die allfälligen Anträge — es heißt nur Anträge — auf dem verfassungsmäßigen Wege zu berathen seien, und diese der a. h. Entschließung zur Schlussfassung vorzulegen. Aber damals war es noch nicht, wie jetzt, zur Zeit, als dieses Patent vom 11. April gegeben wurde, standen wir noch auf dem alten, bloß monarchischen Boden, jetzt aber sind wir bereits auf einem andern Bassis. Erlauben, in der Landtags-Ausschreibung ist nur gesagt, daß diese Anträge sollen dann dem Reichstage überreicht werden. — Dieser Ministerial-Erlaß hat an und für sich keine gesetzlich bindende Kraft. Der Erlaß vom 13. Mai schreibt sich auch noch von einer Zeit her, wo noch von einem Reichstage zwar schon die Rede war, aber in einem anderen Sinne, nämlich als von einem konstituirten Reichstage, inzwischen ist vom 6. Juni jene a. h. Schlussfassung erlossen, daß der künftige Reichstag nur ein konstituirender seyn wird, es ist also dieses Patent in der jungen Zeit sehr schnell gealtert, und hat meiner Ansicht nach keine Gesetzeskraft; ja es ist auch nicht einmal anwendbar; denn dort war bloß die Rede von einer Erleichterung der Unterthansgaben, sonderheitlich aber nur von Naturalleistungen, daß diese umstaltet werden können. Die Frage ist aber jetzt eine ganz andere geworden, darum muß alles anders werden; man hat die Frage ungemain erweitert; es ist das Bedürfniß der Zeit anders geworden. Unser Bestreben geht dahin, daß der zwischen Nützeigenthum und Obereigenthum getheilte Grundbesitz ein freier werde, daß er von allen Lasten und Bänden, die nicht das öffentliche Wohl durch die Staatsgewalt aufbürdet, oder die nicht aus Privat-Verhältnissen entstanden sind, daß alle diese aufgehoben werden, und jeder frei da stehe. Das ist ein wesentlicher Unterschied, wie kann uns da das Patent vom 11. April zu einer Norm dienen, auf das kann man sich nicht berufen, es ist veraltet, es ist der Zeit verfallen, wir stehen jetzt auf einem neuen Boden, und auf diesem habe ich meinen Antrag gestellt, die Entschädigung der Berechtigten soll durch den Staat geschehen. Ich wiederhole meinen Antrag und die Bitte, es soll abgestimmt werden, d. h. Excellenz sollen abstimmen lassen, ob die Grundsatzfrage zuerst behandelt, und dann auf den Entwurf eingegangen werden soll?

Wasserfall. Ich glaube nicht, daß das Patent ohne Wirkung ist. Jeder Ministerial-Erlaß und jeder Befehl des Kaisers, insoferne er nur Anträge betrifft, wird immer und jederzeit aufrecht erhalten werden, denn wenn er bloß dahin geht, einen Antrag zu stellen, so ist das kein Gesetz, es ist nur eine Verordnung, und wir sind verpflichtet, einen Antrag an die gesetzgebende Gewalt zu machen, das Patent ist in voller Wirksamkeit; wie kann man einen Antrag machen, wenn wir den Gesetzentwurf nicht einmal prüfen dürfen, man kann nicht sagen: hier ist ein Entwurf, und ihn so hingeben.

Wenn man ihn dem Reichstage hingibt, so muß er vorher erst durch den Landtag geprüft seyn, und ich sehe nicht, wie man da Spezialitäten vermeiden kann, und über die Priorität der Fragen steht dem Präsidenten die Entscheidung zu.

Prälat v. Admont. Ein Begehren kann man aber doch stellen, das läßt sich nicht verbieten.

Li st. Ich bin für die Prinzipienfrage der hochw. Herren. Wir können früher in nichts eingehen, bevor wir nicht die Prinzipien erfahren haben. Hier gibt es Berechtigte und Vertheilte, die zuerst mit einander abhandeln wollen, ehe wir über ein Gesetz sprechen; der eine heischt, der andere gibt, der Gebende will wissen, was und nach welchen Prinzipien? die andern heischen, ehe sie sagen, das geben wir. — Das ganze Prinzip, das in dem Gesetzentwurfe aufgestellt ist, in das können wir uns nicht einlassen, bevor nicht die Prinzipien entschieden sind, denn — das wollte ich sagen.

Rottulinsky. Ich muß gegen diesen Grundsatz etwas erwidern; denn er ist ein Irrthum. Wir sind hier keine Parteien, — wir sind Vertreter des Landes, die zum allgemeinen Besten sprechen, und die gerade darauf absehen, Gesetzesvorschläge an den Reichstag zu machen. Ich setze mich nicht hieher als Vertreter einer Partei, und ich glaube, jeder Deputirte wird so den Gegenstand vor Augen haben.

Präsident. Das ist das nämliche, was ich gleich im Anfange gesagt habe, daß nämlich ein Jeder hier, so wie er es vor Gott zu verantworten im Stande ist, ohne Rücksicht auf seine oder seiner Klasse Interessen zu sprechen hat.

Rottulinsky. Wenn wir auf Parteien Rücksicht nehmen wollen, so darf nur der Eine sagen: ich gebe nichts, und der Andere, ich lasse nichts. Wir sind da, um auszumitteln, wie eine für die Zwecke der Landwirthschaft entsprechende Entschädigung der Berechtigten nach den Grundsätzen des Rechtes ausgemittelt werden soll? und welche Art wir dazu finden müssen, ohne dem Verpflichteten wehe zu thun, aber nicht um zu handeln und zu feilschen.

Li st. Eben dieser Gesetzentwurf ist nichts anderes, als ein Handel zwischen den Gebenden und den Berechtigten.

Mayer. Hr. Doctor, erwähnen Sie nichts von Parteien, daß jener Stand und dieser Stand hier ist, das ist nicht mit dem Namen Partei zu bezeichnen.

Li st. Ich will ja nur sagen, daß dieser Gesetzentwurf nur ein Handel zwischen der Partei der Berechtigten und der Verpflichteten ist.

Wasserfall. Man kann nicht eher Etwas annehmen oder verwerfen, als man davon spricht. Wenn nun schon darauf bestanden wird, daß die Prinzipienfrage entschieden werden soll, so wird dadurch nichts anders; denn in dem Entwurfe steht ja so nur, wie, warum und auf welche Art die Ablösung geschehen soll, das können wir wohl gleich berathen, auch ich verwahre mich vor Parteien; denn es soll jeder nach Wissen und Gewissen für jede Partei sprechen. — Selbst auf dem Reichstage kommen die Deputirten ohne Census und Unterschied des Standes herein; wenn nur ein jeder denjenigen Fall für sich heraussuchen dürfte, der seinen Standesinteressen am Besten entspricht, so würde kein Reichstag gehalten werden können. Ein Jeder ist schuldig, sein Privatinteresse zu beseitigen, ich werde es thun, und wenn ich Bauer, Grundbesitzer und Weinzierl bin.

Li st. Excellenz! Dieser Gesetzentwurf —

Präsident. Ueber diesen Gesetzentwurf wird ja von S. zu S. abgestimmt werden, und dann können Sie gegen jedes Wort vorbringen, was Sie wollen, Sie und wer immer will.

Li st. Erlauben Excellenz, wir werden 14 Tage, 3 Wochen, ja 4 Wochen hier beisammen seyn, wir vergeuden das Geld, es kann zu Nichts kommen, wenn nicht die Prinzipienfrage zuerst entschieden wird.

Präs. So lassen Sie doch Jemand Andern auch reden.

Li st. Ich vergeude einmahl mein Geld, ich bin abgesendet worden von der Stadt Fürstfeld.

Stimme. Ich auch, ich sehe aber in all Dem nur das volle Recht.

H a f l e r. Nach meiner Ansicht ist es die wichtigste Aufgabe des Landtags, dem Reichstage gute Materialien in die Hände zu arbeiten, und ihn über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes aufzuklären, wie es auch die übrigen Provinzen thun, um so mehr da das Feudalwesen und das Unterthanswesen unter ganz veränderten Gestaltungen erscheinen. Es ist sehr wichtig für den Reichstag, die Verhältnisse und Wünsche des Landes kennen zu lernen, und es wäre unserer Versammlung nicht möglich, dem Reichstage so wesentlich zu nützen, wenn sie nicht genau Alles berathen würde. — Ich glaube keineswegs, daß wir darum Zeit oder Geld versplittern, sondern im Gegentheile, daß die Zeit auf eine nothwendige und zweckmäßige Weise verwendet wird.

Gruschnigg. Euer Excellenz, wir haben gesprochen von der Berathung eines Entwurfs, es wäre daher besser, ihn Berathungs-Entwurf als Gesetzentwurf zu nennen.

Präsident. Ich glaube, daß das alles eins ist, es ist hier die Berathung eines Gesetzes, ich glaube, wir haben einen Gesetzentwurf zu berathen, eine Berathung kann man nicht entwerfen.

Ulm. Ich bin auch für die Prinzipien-Frage, es ist am nothwendigsten zu wissen: wer wird zahlen, und nach welchem Maßstabe wird gezahlt werden? Wäre die Quelle vorgefunden worden, so hätten sich die meisten Unterthanen schon mit ihren Herrschaften verglichen, aber der Mangel an einer Quelle, an einem Fonde hat es unmöglich gemacht, daß die Ablösung vor sich gegangen ist. Wenn man sagt: der Staat wird zahlen, so muß man auch bestimmen, aus welchen Quellen er zahlen kann? Der Staat kann nur aus den Steuern der Staatsgenossen einen solchen Fond bilden oder aus seinem eigenen Staatsvermögen. In Ungarn hat der Staat ein eigenes Vermögen, nämlich die vielen Güter, die er dort besitzt, und diese sind dazu angewiesen, um abzulösen, bei uns aber hat er die meisten davon verkauft, und die wenigen, die hie und da noch sind, werden nicht hinreichen, den kleinsten Theil dieser Summe zu bezahlen.

Präsident. Wenn der Staat die Entschädigung übernimmt, so muß er dieselbe auch hereinbringen, sei es nun durch Steuern und Abgaben, oder sei es, was es will.

Ulm. Wenn man das will, dann würde die Steuer auf Viele kommen, die der Steuerpflichtung nicht unterliegen; diese würden dann Einsprache machen, weil sie nie mehr einen Ersatz dafür bekommen können. —

Wenn der Staat die Entschädigung Aller übernimmt, und daher auch auf alle Staatsbürger die Last der Steuern repartirt, so wäre das eine zu drückende Maßregel. Es wäre jedoch gewiß besser, wenn der Staat sagt, er übernimmt $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ des Ganzen, weil durch die abzulösenden Lasten das allgemeine Wohl befördert wird; denn durch die Freiheit des Eigenthums muß die Kultur besser werden, der Ackerbau wird gehoben, die Früchte werden wohlfeiler, und es wird eine größere Steuereinnahme durch die Verbesserung der Grundstücke möglich.

Wasserfall. Wir müssen früher entscheiden: ob zuerst über die Prinzipienfrage oder früher über den Gesetzentwurf gesprochen wird, und zur Begründung dessen, daß das erstere gar nicht möglich seyn wird, muß ich noch wiederholen, daß 3 verschiedene Anträge da sind, worüber nichts vorliegt, daß wir also nichts haben, und nur über den einen Antrag sprechen können, und ich muß noch einmahl sagen, was immer wir für ein Prinzip aufstellen, so bleibt das Quantum des Ablösungsbetrages doch immer das alte.

Li st. Ueber Antrag des hohen Landtags wurde ein Comité errichtet, welches diesen Gesetzentwurf prüfen soll. Diese Prüfung ist uns vorgelesen worden, es wurde vieles darin abgeändert, darum glaube ich, sollten wir uns nur bei der Berathung nach dem geprüften Entwurfe und nicht nach dem Original halten.

Rottulinsky. Ich glaube, es wird am besten seyn, wenn man beide hernimmt, und miteinander vergleicht.

Guggi s. Ich glaube auch es wird dadurch deutlicher werden.

Präsident. Das ist sehr nothwendig, daß man diese Vergleichung vornimmt, denn der Landtag muß die Wahl haben, zwischen dem Gesetz-Entwurfe, dem Antrage der Kommission und den allfälligen Bemerkungen einzelner Mitglieder. Da nun der Landtag die Wahl haben muß, so ist es nothwendig, daß alles gehört werde.

Horstig. Das würde der hohen Versammlung zu Gute kommen, wenn sie auch den Bericht vom Comité, in dem manche wichtige Abänderungen vorkommen, ordentlich überlesen könnte, und das kann, glaube ich, nicht geschehen, wenn er bloß vorgelesen wird. Ich frage daher darauf an, daß dieser Bericht so schnell als möglich gedruckt werde.

Wasserfall. Das würde wohl einen zwecklosen Aufschub des Landtags herbeiführen; es wird uns bei jedem S. Wort für Wort das Ganze mitgetheilt werden, und wir werden daher in der Lage sein, über jeden S. zu urtheilen.

Est. Ist die Prinzipienfrage entschieden, dann ist alles Andere leichter.

Obiak. Auch ich bin der Ansicht, daß die Prinzipienfrage früher besprochen werden soll, nachdem sich darnach der Stand mancher Abgeordneten anders stellen wird, wenn sie einmal wissen, ob der Staat, oder wer verpflichtet ist, die Entschädigung zu leisten? Sie werden dann leichter nach Wissen und Gewissen sprechen, dann werden sie sich leichter bewegen, wenn sie wissen, daß einen Theil ein anderer Fond übernimmt, es ist also hier wesentlich, vorläufig die Prinzipienfrage zu entscheiden, und dann erst über den Entwurf zu sprechen.

Kottulinsky. Ich muß darauf nur das erwiedern, daß, wie von der Kommission früher bemerkt wurde, 3 verschiedene Anträge da sind, welche noch nicht ausgearbeitet werden konnten.

Präsident. Das habe ich eben fragen wollen, warum diese nicht da sind?

Kottulinsky. Ja ich glaube die Zeit war zu gedrängt, um dieß möglich zu machen, und es wird schwer sein, über etwas abstimmen zu lassen, wenn man nicht die erforderlichen Materialien hat.

Kalchberg. Ich glaube, es kann noch einen Antrag geben, der in der Mitte ist zwischen der Entscheidung, ob die Provinz oder der Staat die Entschädigung leisten soll? Es sind das die zwei Hauptverschiedenheiten in der Meinung. Der Antrag ging dahin, eine Bank zu creiren, aus welchen die Dominien zu entschädigen wären. Diese würde aber gewiß wenigstens indirect den Staatskredit berühren, und zwar auf eine sehr empfindliche Weise, die wir auch nicht früher entscheiden können, bevor wir die Staatsfinanzen klarer sehen. Nun aber liegt jetzt darüber noch nichts klares vor. Das war der Grund, warum ich beantrage, in der Verhandlung der Sache im provinziellen Wege dieses wegzulassen. Der Antrag war, daß über die Entscheidung der Frage, auf welche Weise die Mittel herbeigeschafft werden sollen, der Reichstag zu bestimmen habe, und wir den Maßstab angeben sollen, nach welchen die Dominien ihre Entschädigung zu erhalten hätten.

Gottweiß. Ueber den Maßstab habe ich noch folgendes zu bemerken. Kann der Landmann oder Grundbesitzer, sei es bei einer landesfürstlichen Steuer, oder bei der Urbarialgabe noch die Entschädigung leisten und seine Wirthschaft fortführen, so haben wir das wahre Verhältniß, bei dem wir den Staat nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Präsident. Das wird erst berathen werden, und zwar bei der Bemessung der Ablösung; aber jetzt ist die Frage, was früher zu verhandeln wäre, nämlich die Prinzipienfrage oder die Art der Bemessung der Ablösung?

Gottweiß. Zuerst soll die Ablösung überhaupt bestimmt werden. Die Prinzipienfrage tritt vor der Hand in den Hintergrund. Ich habe nur eine Ueberbürdung zu ver-

hüten gesucht, wenn nämlich der Besitzer so große Leistungen bekäme, daß er gar nicht mehr bestehen könnte.

Kalchberg. Um nicht die Frage zu verwirren, möchte ich den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag zurück zu nehmen, weil er nicht daher gehört, sondern dort hin, wo von Ueberbürdungen die Rede ist.

Gottweiß. Ich habe das nur als Beispiel angeführt.

Hafler. Ich glaube, daß wir vorläufig die Prinzipienfragen vertagen sollen, weil allerdings begründete Hoffnung vorhanden ist, daß wenn gleich nicht die ganze Ablösung, doch ein beträchtlicher Theil von Seite des Staates übernommen wird. Allein wie weit der Staat sich in das einlassen wird, das jetzt schon zu wissen, ist nicht möglich, daß die Hoffnung begründet ist, zeigt schon das, weil in Galizien die Robot von Seite des Staates eingelöst wurde. Da wir nun von dem Reichstage, so wie vom Ministerium Gerechtigkeit erwarten dürfen, so können wir auch annehmen, daß auch die übrigen Provinzen in dieser Hinsicht begünstiget werden, aber wie weit, ob der Staat alles übernehmen wird? läßt sich jetzt nicht entscheiden, und so glaube ich, daß wir in das Detail ohne Beachtung der Prinzipienfragen eingehen sollen.

Kalchberg. Wenn die Prinzipienfrage vertagt werden sollte, so bitte ich diesen meinen Antrag ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Bis jetzt waren 3 Anträge, der 1. war: Soll die Provinz die Entschädigung leisten durch Gründung einer Kassa? Der 2. ging dahin daß der Staat die Entschädigung übernehme? und der 3. was mein Antrag, war der, daß die Entscheidung dieser Frage dem Reichstage vorbehalten werde. Ich würde nur bitten, daß im Protokolle angemerket werde, daß diese 3 Anträge vorliegen, und daß sie gedruckt vertheilt werden.

Präsident. Ich glaube, daß wir über die Prinzipienfrage heute nicht entscheiden können, aber ich möchte den Herrn v. Kottulinsky bitten, uns zu sagen, bis wann diese Entwürfe vorliegen könnten?

Kottulinsky. Das werden die Herren der Kommission sagen können.

Kaiserfeld. Etwa binnen 2 Tagen.

Präsident. Da könnten wir bis dorthin den Entwurf berathen.

Kaiserfeld. In die Prinzipienfrage können wir jetzt schon aus dem Grunde nicht eingehen, weil die Anträge, welche von verschiedenen Kommissionsgliedern verfaßt werden, noch nicht vorliegen, und längere Zeit erfordern, um so mehr, da sie wahrscheinlich dem Reichstage zur Begutachtung vorgelegt werden müssen.

Präsident. Ich glaube die Landleute werden das schon begreifen.

Landleute. Ja.

Scheicher. Ich habe auf die Behauptung des Herrn Gottweiß, welcher meint, man sollte berücksichtigen, was die Landleute thun können, nur zu bemerken, daß das so viel heißen würde, als: Man soll das Schaf scheeren, so lange es Wolle hat. Ich glaube, es fragt sich hier mehr um das, was recht ist, wie weit das Recht gehe.

Präsident. Herr Dr. Gottweiß sprach von Ueberbürdung. Dieß ist aber ein Begriff der verschieden angelegt werden kann, und zu seiner Zeit zur Sprache kommen wird.

Scheicher. Hinsichtlich der polnischen Bauern muß ich noch das bemerken, daß unser Bauer dem polnischen schon weit vorgerrückt ist. Was hat weder der Staat, noch der Obereigenthümer in Russischpolen von seinem Bauern mehr zu nehmen als die ursprüngliche Forderung, weil derselbe sich nichts erspart hat, und mithin könnte ihm keine weitere Steuer auferlegt werden, und der Obereigenthümer hat die erforderliche Staatslast selbst zu tragen. — Derselbe muß sich daher mit seiner ursprünglichen Anforderung befriedigen, ungeachtet derselbe für die Staatslast zu Bürgen hat. — Gegenüber in Steyer, allwo sich der Bauer durch

seinen mühseligen Fleiß und Sparsamkeit etwas erknickte, man ihm außer seinen ohnehin schon großen ursprünglichen Grundlasten, auch noch manche andere Steuern und Verbindlichkeiten aufbürdete — und muß daher durchaus berücksichtigt werden. Man hat für den polnischen Bauern bis jetzt nichts gethan, man hat ihm keine Erleichterung verschafft, während unserm Bauer ein großer Theil der Lasten abgenommen wurde. Unser Bauer hat schon früher etwas gewonnen, hat sich schon früher etwas ersparen können. Er kann also den Staat nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, wie der polnische Bauer. Das bitte ich wohl zu berücksichtigen.

Gottweiß. Vom Scheeren des Schafes war keine Rede, denn der Bauer braucht nichts zu geben, wenn er nichts hat. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich frage: sollen wir die §§. des Entwurfes nach einander vornehmen, oder die Prinzipienfrage verhandeln? Jene, welche dafür sind, daß die §§. mit den Bemerkungen der Kommission nach einander verhandelt werden, sollen aufstehen.

Kalchberg. Ich möchte protestiren gegen die Abstimmung, und zwar darum, weil die Anträge der Kommissionsglieder nicht einmahl gehört worden sind.

Präsident. Ich bin auch der Ansicht des Herrn v. Kalchberg, daß die Verhandlung über die Prinzipienfrage heute unmöglich ist, denn wenn wir beschließen die Verhandlung über die Prinzipienfrage zuerst vorzunehmen, so müßten wir heute auseinandergehen, und erst dann zusammenkommen, wenn die Anträge vorliegen. Ich glaube also, wir wollen bei dem 1. §. anfangen, um die Zeit nicht zu verlieren.

Gruschnigg. Ich war beim Comité dabei, welchem dieser Gesetzesentwurf zur Berathung zugetheilt wurde, und da habe ich gesehen, daß gleich der 1. §. gutgeheißen wurde. Wir können uns diesem nicht unterwerfen, bevor wir wissen, was wir zu zahlen haben?

Präsident. Es handelt sich hier nur um die Lasten, die einer Ablösung unterworfen sind, in welchem Maße? das wird eine andere Frage sein, oder mit andern Worten, alle Lasten müssen abgelöst werden. (Gruschnigg beruft sich auf eine Currende vom Jahre 1826, die er zwar nicht selbst gelesen habe, in der es aber stehen soll, daß die Bauern nicht verpflichtet seien, zu zahlen.)

Kottulinsky. Es heißt nicht, wir sind unterworfen, sondern die Lasten sind unterworfen, übrigens ist das kein Gesetz, sondern nur ein Entwurf, und kann sowohl von uns als auch am Reichstage abgeändert werden.

Kreff. Die faktischen Lasten, wo es doch erwiesen ist, daß sie aus dem Unrecht entsprungen sind, sollen diese auch abgelöst werden?

Präsident. Was nicht erwiesen ist, braucht nicht abgelöst zu werden.

Meier. Es muß früher bestimmt werden: Sollen wir diesen Entwurf §. für §. durchgehen, oder soll man die Fragen lösen, wer die Entschädigung leisten wird, und das ist die Prinzipienfrage. Dieses will ich noch dahin erklären: Wer soll diese Entschädigung leisten? Soll sie der Staat oder die Provinz übernehmen, oder die Grundherrschaft einen Theil aufopfern, oder soll eine 3. oder 4. Klasse mithelfen. Diese Frage hat Se. Excellenz gestellt, und das ist die Prinzipienfrage; ferner hat Se. Excellenz gefragt, ob wir uns an diese Frage zuerst halten sollen, oder an den gedruckt vorliegenden Entwurf?

Kreff. An dieses Gedruckte können wir uns gar nicht halten.

Meier. Wenn die Mehrheit bestimmt, daß dieser Entwurf berathen werden soll, dann hat ein jeder das Recht zu sagen, mit dem sind wir nicht einverstanden; aber bevor diese Bestimmung geschieht, muß die Frage beantwortet

werden: ob die Prinzipienfrage zuerst verhandelt, oder der Entwurf gleich vorgenommen werden soll?

Gruschnigg. Ich glaube, die Prinzipienfrage soll zuerst verhandelt werden.

Präsident. Da müßten wir 2 Tage aussetzen.

Abt von Admont. Wenn wir den Entwurf vornehmen, so haben wir ja auch schon ein Prinzip darin ausgesprochen.

Kalchberg. Es wird uns gar nichts nützen, die Prinzipienfrage vorzunehmen, nachdem die Anträge der Kommission noch nicht da sind. Wir könnten freilich entscheiden, daß wir die Prinzipienfrage zuerst vornehmen, allein sobald wir es entschieden haben, müßten wir auseinandergehen. Ich glaube es ist besser, wenn wir mit dem Entwurf anfangen und bis zum §. 19 fortfahren, welcher die Frage behandelt: wer zahlen soll?

Kottulinsky. Es können ja die frühern §§. berathen werden, es würde dadurch gar nichts präjudicirt, es kann das gar nicht schaden, wenn diese Frage nach der Ordnung berathen würde, und die Prinzipienfrage dort in Anregung kommt, wo davon die Rede ist, nämlich im §. 19.

Dblak. Ich glaube, daß die Abgeordneten ganz anders stimmen werden, wenn zuerst der Entwurf berathen wird, als wenn zuvor die Prinzipienfrage verhandelt wird, in welchem letztern Falle sie mit Beruhigung schon wissen, wer die Entschädigung zu leisten habe?

Kottulinsky. Es kann ja aber nach dem auch noch bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten hat? Es ist im §. 19 nichts gesagt, die Anträge bestehen fest, sondern daß andere Anträge vorliegen, und diese können angenommen werden oder nicht.

Dblak. Wenn aber die Verpflichteten wissen, daß sie nicht allein die Entschädigung zu leisten haben, so kann ein anderer Standpunkt angenommen werden.

Guggis. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ein Standpunkt, welcher sich nach der Frage ändert: wer zahlen wird? unmöglich ein Standpunkt des Rechtes sein kann; denn das Recht bleibt unverändert. Es handelt sich nur um die Ausmittlung der Forderungen, welche von den Deputirten auch geschehen kann, ohne daß sie wissen, wer die Entschädigung zu leisten hat?

Dblak. Es läßt sich allerdings im Allgemeinen annehmen, daß die Deputirten die Bestimmungen nach ihrem Gewissen treffen werden, allein, es dient ihnen schon in Voraus zur großen Beruhigung, wenn sie sehen, daß man die Entschädigungen nicht auf sie allein wälzen will.

Guggis. Ich bin auch ein Abgeordneter der Verpflichteten. Ich glaube, das gereichte mir zur Schande, wenn ich das Wohlfeilste für mich ausfuchte, und das Recht Anderer mit Füßen treten würde. Das Prinzip muß das Recht bleiben, und dieses bleibt unverändert.

Präsident. Ich mache einen Vorschlag, der §. 1 bis 18 haben keinen Zusammenhang mit dem Principe, ich schlage daher vor, diese §§. hier vorzunehmen, um sie, sobald die Anträge vorliegen werden, zu unterbrechen und die Prinzipienfragen vorzunehmen.

Präsident von Admont. Es kommt schon im §. 9 eine solche Bestimmung vor, welche also die Lösung der Prinzipienfrage voraussetzt.

Präsident. Auf das hat das Prinzip keinen Einfluß, wenn das so recht ist, so bleibt es, wenn nicht, so kann es abgeändert werden.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß der §. keinen Einfluß auf das Prinzip hat: Es handelt sich nicht darum, aus welchem Fonde die Ablösung geschehe? sondern nur darum, wie hoch der Ablösungsbetrag entfalle?

Kist. Auf den §. 11 — 12 kommt eine Beziehung auf das Prinzip vor.

Kottulinsky. Daher werden wir Paragraphsweise abstimmen, wo jeder seine Erinnerung machen kann.

Guggis. Und die Grundbedingung ist, daß wir einmahl bei §. 1 anfangen. (Heiterkeit.)

Präsident. Wir wollen jetzt einen §. nach dem andern berathen, und wenn wir die Anträge von der Kommission erhalten werden, über die Frage: wer zu zahlen hat, verhandeln. Ist es Ihnen meine Herren so recht?

Abstimmung. Nach der Meinung eines Mitgliedes, des Herrn Oblak, stellt sich die Majorität nicht deutlich heraus, er verlangt daher eine spezielle Abstimmung.

Meier. (Zu den Bauern gerichtet.) Ich will nochmals das Wort an Sie wenden. Sie wissen, daß ich kein Grund- und auch kein Herrschaftsbesitzer bin, daß ich auch nicht zu ihrem hochverehrten Stand gehöre. Aus dem geht hervor, daß ich auf einen Standpunkt stehe, wo ich weder für, noch gegen Sie spreche. Sie wollen einen Protest gegen diesen Entwurf einlegen. Bei diesen Umständen müßte man, wenn man noch so eine gute Meinung für Sie hätte, einen Anflug von Böswilligkeit bei Ihnen voraussetzen. Man kann nichts verwerfen, was man nicht zuvor geprüft hat, so können Sie auch diesen Entwurf nicht schon in Voraus verwerfen, ohne ihn geprüft zu haben. Sie können mir wohl darauf antworten: Ich der Paul, der Peter haben ihn schon geprüft, allein ich kann Ihnen sagen, daß es zum großen Vortheile gereicht, wenn so ein wichtiger Gegenstand in einer so großen Versammlung von mehreren verschiedenen Ständen geprüft wird, denn mehrere Augen sehen besser und mehrere Ohren hören besser, als einzelne. Wenn bei einer so großen Versammlung etwas nicht gefällt, so kann dann widersprochen, es kann verworfen werden. Aber im Voraus schon etwas verwerfen, was eine Gesellschaft von 90 intelligenten Männern der Berathung würdig hält, das können Sie nicht thun. Ich muß Ihnen nochmals sagen, daß ich zu keiner Parthei gehöre, ich bin ein Deputirter der Industrie, habe keine Ursache gegen Sie als Parthei aufzutreten, ich kann Sie versichern, daß ich mich nie auf solche Weise vergessen werde. Mich hat das erste Mahl schon das Vertrauen beglückt, das man in mich gesetzt hat. Ich werde zu beweisen trachten, daß ich das Vertrauen, das die Kollegen allenfalls mir schenken, nie mißbrauchen werde, und so wie ich denke, glaube ich, werden alle 90 Abgeordneten denken. Also lassen Sie uns in Frieden den Entwurf beginnen, und verwerfen Sie ihn nicht in Voraus, bevor Sie ihn geprüft haben. Erinnern Sie sich an das Sprichwort, den Tag kann man nicht vor dem Abend loben.

Gruschnigg. Auch mir ist das Vertrauen von Tausenden gegeben worden.

Meier. Jeder weiß, wo ihn der Schuh drückt, jetzt ist die Zeit zu untersuchen, wo ihn der Schuh drückt, und wie dem abzuhelfen ist. Glauben Sie, daß Ihnen gebratene Tauben in's Maul fliegen werden? Wir müssen uns jetzt vorberathen, was vom großen Vortheile sein wird; freilich werden wir vielleicht nicht so lange leben, um die Früchte unserer Bemühungen zu ernten. Zur Beruhigung wird es uns gereichen, wenn unsere Kinder und Kindeskinde sagen können: Mein Vater, mein Großvater hat recht gethan, er war nicht so spröde, er hat nachgegeben, er hat nichts unbilliges gefordert, hat das Gesetz nicht mit Füßen getreten. Meine lieben Landsleute, Ihr werdet freilich sagen, wir werden Ihnen schon was geben, allein mit dem ist uns nicht geholfen, wenn ich 8 Groschen zum Leben brauche, was nützen mir dann 2 Groschen, die mir jemand gibt. Man muß da billig sein. Ich muß nochmals um Vergebung bitten, daß ich die hohe Versammlung auf eine solche Weise unterbrochen habe. Es hat mich zu dieser Unterbrechung nur der Wunsch bewogen, daß Ruhe und Friede unter uns bestehe.

Bauer. Das ist alles richtig. Ich habe auch Kinder, und muß für Kindeskinde sorgen, obschon ich deren noch nicht habe. Wir sind nur über die Verpflichtungen und über den Fond, woraus diese geleistet werden sollen, nicht einig, und

eben so wenig, daß der faktische Besitzstand als Grundlage der Ablösung angenommen werden soll. Jeder suchte sich bisher einen Vortheil zu verschaffen, aber für uns ist es bisher so fortgegangen, und wir hoffen, daß es jetzt besser wird.

Präsident. Damit es besser wird, muß man's besser machen, und damit wir es besser machen, müssen wir uns früher darüber besprechen. Man kann nicht früher protestiren gegen irgend etwas, bevor man sich darüber besprochen hat, bevor man die Sache recht kennt, aber damit Sie und andere über jeden Paragraph sprechen können, so muß man sie früher hören.

Horstig. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Bewegung der Zeit eine geistige und die Freiheit die Triebfeder ist. Die Freiheit besteht aber in der Selbstbeherrschung und in Beherrschung der Leidenschaften, und mit diesem Beispiele sind die hohen Stände Steiermarks vorangeschritten, sie haben sich selbst beschränkt, haben den Eigennuß bei Seite gesetzt. Wenn wir uns daher von Privatinteressen leiten lassen, so daß wir nicht sehen, daß die Errungenschaften jüngster Zeit zur Freiheit führen sollen, und daß der frühere Unterthansverband auf eine rechtliche Weise zu lösen ist, so wird es auch in der Zukunft schwer sein große Resultate zu erzielen. Man wird am Irdischen kleben bleiben, und das Geistige versäumen. Ich glaube, wir sollen die Sache mit Ruhe abthuen, ohne Partheilichkeit, ohne Eigennuß.

Schmidt. Ich glaube, die Deputirten vom Bauernstande wollen fragen und wissen, ob der Staat die Ablösung übernehmen werde, und ob sie nicht nachträglich zu stark die Betheiligten sind? Denn der Argwohn ist unter allen Landleuten gegen die Herrschaften wirklich auf einer sehr hohen Stufe; das geht schon da heraus, was bereits ein verehrliches Mitglied gesagt hat, daß seine Commitenten ihn erschlagen wollen, wenn er es nicht recht machen wird. Dafür wollen die Deputirten jeden Vorwurf von sich weisen, sie wollen sich gesichert wissen, wenn sie abstimmen über etwas, wodurch den Landleuten ein Unrecht zugefügt wird. Sie wollen, wenn sie in der Minorität sind ihr Separatvotum in's Protokoll geben, damit sie sich zu Hauße nicht scheuen dürfen, und ihren Commitenten vorweisen können: da seht her, ich war dagegen. Ich glaube, man sollte die Landleute darüber aufklären, daß sie ihre Sache zu Protokoll geben können, wenn sie mit der Sache nicht übereinstimmen. Ich glaube, sie wollen alles dem Reichstage überlassen, was da ausgesprochen wird, das wollen sie auch zahlen, nur voraus wollen sie sich zu nichts verbindlich machen, daher glaube ich kommt jetzt ihre Protestation. Es mögen sich die Herren aussprechen, ob ich Unrecht habe?

Kottulinský. Wir wollen nicht aussprechen, was einer zu zahlen hat, aber einen Antrag, einen Vorschlag wollen wir dem Reichstage machen, und durch das macht man sich noch gar nicht verbindlich, weil der Reichstag etwas anderes bestimmen kann.

Dir. Meier. Den Herren steht es ja frei, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind, und es darüber zur Abstimmung kommt, „Nein“ zu sagen, und wenn sie in der Minorität bleiben den Herrn Präsidenten zu bitten, daß ihre Separatstimmen in's Protokoll genommen werden. Sie haben ja das Beispiel schon gesehen, wie das Grundbuch vindicirt wurde. Da haben ja auch alle Herren, die in der Minorität blieben, verlangt, daß ihre Namen ins Protokoll kommen, mit dem Bemerkten, daß sie mit dem nicht einverstanden seien. Mit dem können sie sich an die Herrn Commitenten wenden, und sagen: seht's ich habe anders gesagt.

Kaiserfeld. Ich glaube, es handelt sich um die bereits erwähnten den Deputirten ertheilten Instruktionen, an die ist ja ohnehin Niemand gebunden.

Dir. Meier. Das wollt ich nicht berühren, allein ich habe nur geglaubt, daß es jedem frei stehe, die Schuld von sich zu wälzen, um zu sagen, ich habe gethan, was ich thun

konnte, indem er das gedruckte Protokoll seinen Commitenten vorweise.

Präsident. Ich werde keinem abschlagen, wenn er sein Separatvotum ins Protokoll geben will.

Hull. Ich glaube, daß wir beisammen sind einen Friedensschluß zu stiften, und wenn wir wissen, daß keine Ablösung möglich sein wird, wegen den hohen Forderungen, so werden wir keinen Friedensschluß stiften, sondern eine Revolution, denn wir Bauern sind so verschuldet, daß wir uns nicht aufrecht halten können. Die meisten können ihre Gründe nicht bebauen, sie haben nicht das nöthige Vieh um den Grund zu bearbeiten, sie haben auch nicht das Getreide zur Ansaat. Wir sind in unserm Dorfe sammt Keusche 130 Nummern stark, von denen sind nur 90 Bauern, und diese sind so verschuldet, daß sie sich nicht herbeilassen können, zur Ablösung etwas beizutragen. Ich will hier nur meine Meinung äußern, aber meine Meinung geht dahin, was recht ist, ist recht. Der Bauer kann nichts geben, weil er nichts hat, denn, was wir nur für Präferenzen erdulden mußten, Der Bauer hat nicht zahlen können, dafür ist er erequirt worden, ja sogar auf dem A — hat man ihm gegeben. Ist der Bauer dann zum Kreisamt gegangen um sich mit der Herrschaft auszugleichen, so ist er abgewiesen worden. Ich sage noch einmahl, daß uns nichts hilft, wenn die Regierung nicht in's Mittel tritt, ohne der Regierung sind wir verloren.

Meier. Deswegen sind wir zusammen gekommen, um uns darüber zu besprechen.

Steinrieger. Ich glaube, wir sollen zuerst beim §. 1 anfangen, und dann erst einreden, wenn es nothwendig ist. (Bravo.)

Darnhofer. Ich glaube den Sinn des Bauernstandes zu errathen, wenn ich das, was Herr Direktor Meier schon früher gesagt hat, erwähne, nämlich daß wir §. für §., Punkt für Punkt verhandeln und im Falle als wir überstimmt werden, unsere abgesonderten Meinungen zu Protokoll geben. Da sind wir gerechtfertigt, und haben unsern Zweck erreicht; denn sonst sind wir umsonst da.

Präsident. Jeder kann sein Separatvotum in's Protokoll geben. — Der Herr Oblak hat verlangt, daß speziell abgestimmt werde, ob wir beim §. 1 anfangen sollen oder zuerst über die Prinzipienfrage verhandeln. Ich glaube, wenn wir noch einmahl abstimmen, so wird die Majorität ersichtlicher werden, und die mündliche Abstimmung überflüssig sein.

Präsident stellt noch einmahl die Frage ob mit dem §. 1 angefangen soll werden. (Große Majorität für Ja.)

Erkennen Sie jetzt die Majorität an.

Oblak. Ja.

§. 1.

Guggis. Der §. blieb bei der Kommission unverändert, ich meine nur, daß der letzte Ministerialerlaß hier Anwendung finden könnte, wornach die Ablösung schon mit dem Jahre 1848 beginnen könnte.

Scheicher. „Nach den Bestimmungen des Gesetzes“ ist ausgestrichen worden.

Kottulinsky. Ich glaube nicht, daß der obige Ministerialerlaß hier Anwendung finden könnte, da er bloß auf die Naturalleistungen sich bezieht.

Abt von Admont. Ich glaube, das Wort verfassungsmäßig soll erläutert werden, weil gerade jene, welche die Abgaben abzulösen haben, es am mindesten verstehen werden, und dann heißt es hier: „Sind vom 1. Jänner 1849 . . . unterworfen.“ Ich glaube, daß dieser Termin nur unter Voraussetzung eines bis dahin zu Stande gebrachten Provisoriums bezeichnet werde.

Stimme. Nach diesem §. wären auch die Geldleistungen abzulösen. Ich glaube aber, daß nach dem Patente vom

11. April wir bloß Naturalleistungen haben, die abzulösen sind.

Kottulinsky. Das Recht den Vorschlag zu machen steht uns aber zu. In dem Patente vom 11. April sind diese Geldleistungen auch nicht ausgeschlossen, und ich glaube, daß diese Ausdehnung sowohl für den Berechtigten, als für den Verpflichteten höchst wünschenswerth sei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Lösung des ganzen Unterthansverbandes vor sich gehen müsse. Wenn nun der Unterthan wünscht befreit zu sein, so wird auch die Herrschaft wünschen, daß diese Wechselwirkung ganz gelöst werde; daher ist dieser Antrag wohl im Interesse aller gemacht.

Stimme. Ich würde nur bitten, daß darüber abgestimmt werde: ob auch die Geldleistungen ein Gegenstand der Ablösung seien?

Wasserfall. Ich glaube auch, daß es nicht anders möglich ist, als alle Lasten abzulösen; denn sonst wären die Interessen der Herrschaftsbesitzer und jene der Bauern noch immer getheilt, und ich sehe nicht ein, was für ein Interesse die Dominien haben können, die Geldleistungen in Natura zu besitzen, wenn selbe abgelöst werden können.

Horstig. Die Ablösung fängt mit dem Jahre 1849 an, wo alle Leistungen aufzuhören haben; lange Zeit kann es aber hergehen, bis die Entschädigung dafür erfolgt, wenn nun mit diesem Zeitpunkte auch die Geldleistungen aufhören würden, so müßten die Dominien sich ganz auflösen. Es muß früher bestimmt werden, was die Dominien dafür bekommen. Es ist nicht einerlei, ob die Laudemien aufhören. Wenn die Dominien auch zum allgemeinen Besten darauf verzichten, so müssen sie doch dafür entschädigt werden, und zwar in kurzer Zeit.

Scheicher. Wenn der Grundsatz einmal ausgesprochen ist, daß die Geldleistungen abgelöst werden, so werden die Dominien doch auch etwas dafür bekommen.

Horstig. Es ist nur die Frage wann?

Scheicher. Ja, sie mußten auch jetzt schon oft auf die Laudemien bis 3 Jahre warten, man kann sie doch nicht voraus bezahlen.

Stimme. Wir wollen keinen Vorschuß, aber wir wollen den Verpflichteten gegenüber gesichert sein.

Scheicher. Ja die Sicherheit liegt in der Hypothek, es geht also nichts verloren.

Horstig. So lange wir nicht das Kapital erhalten, so wollen wir doch die Zinsen genießen, das ist auch sonst im Leben so.

Kreff. Ich glaube, daß mir das heurige Jahr ohnein entschädigt wird, da dieses die heute gelesene Hofverordnung ausdrücklich bestimmt.

Saffran. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die vollständige Ablösung einzutreten habe, bin ich mit dem Herrn Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden, was aber das Provisorium anbelangt, bin ich der Meinung, daß es vom Staate bestimmt werden soll.

Horstig. Mit der vollständigen Ablösung bin ich auch einverstanden, aber, mit dem Termine 1849 kann ich mich nicht einverstehen.

Saffran. Ich glaube, daß ist der Zeitpunkt, wo die Leistungen aufhören und die Entschädigungen eintreten sollen; bis dorthin sollen wir uns auf das Provisorium beschränken und uns behelfen wie wir können.

Horstig. Es läßt sich nur annehmen und das kaum noch bestimmen, wann die Entschädigung einzutreten habe. Allerdings kann die Bestimmung statt finden, aber erst dann wenn die Ermittlung geschehen ist, was wir dafür bekommen?

Scheicher. Ich meine, es soll im ersten §. das Wort rechtlich haftenden beigefügt werden.

Präsident. Es steht ja schon „Zehentrechte“ darunter versteht sich von selbst, daß es rechtlich sein muß; denn wo etwas nicht rechtlich ist, dort ist kein Recht.

Kopodar. Hier steht nur vom 1. Jänner 1849, aber es sollte doch für die ganze Zukunft gelten.

Einige. Vom Jahre 1849 angefangen.

Lit. Soll der §. nicht geändert werden, da doch die a. h. Entscheidung sagt, daß schon heuer die Ablösungen zu geschehen haben.

Kottulinsky. Diese a. h. Entscheidung bezieht sich nur auf Naturalleistungen, und nicht auch auf die übrigen. Wollen Sie das Patent nur lesen.

Wasserfall. Es würde das nicht im Zusammenhange mit dem Patente vom 11. April stehen, wo es heißt, daß alle Lasten vom 1. Jänner 1849 aufzuhören haben. Die obige a. h. Entschliesung ist nur eine Begünstigung zu Folge einer Petition. Es ist nicht nothwendig, daß wir das unter den allgemeinen Grundsatz hinein mischen, was sich auf den 11. April bezieht.

Prälat v. Admont. Der Begriff „verfassungsmäßig“ ist ein unbestimmter, ich glaube, er soll erläutert werden.

Hirschhofer. In diesem §. ist die Rede vom Geld-, Natural- und Arbeits-, Leistungen. Nun gibt es aber noch andere Rechte, welche aus dem Unterthansverbande hervorgegangen sind. Ich finde das nöthig zu bemerken, damit man es nicht übersehe. Es gibt z. B. sogenannte Miethgründe, welche auch vielfach in Obersteier bestehen, welche nach den Verordnungen von den Jahren 1771 — 1772 und 1774 nicht sowohl durch einen Kaufschilling, als durch eine jährliche Quote verkauft werden sollen. Was nun diese Leistungen betrifft, so glaube ich, gehören sie auch in diesen §. Allein es handelt sich um die Sache selbst, und darüber besteht eine Verordnung vom Jahre 1790 und 1800, welche sagt, daß diese Miethgründe ein freies Eigenthum der Herrschaft sind, mithin auch der Herrschaft wieder zurückfallen, wenn sie durch den Tod der Besitzer erledigt sind. Ich glaube, dießfalls solle man in dem §. auch entscheiden, daß sich die Herrschaften das Eigenthum vorbehalten, daß ihr Recht auf diese Gründe dadurch nicht aufgehoben wird. Der selbe Fall ist hinsichtlich der Heimfälligkeitsgründe. Ich meine daher, daß das Eigenthumsrecht der Mieth- und Heimfälligkeitsgründe der Herrschaften vorbehalten bleibe.

Kottulinsky. Hier heißt es aus dem Obereigenthume, nun sind aber Miethgründe kein Eigenthum, also auch kein Obereigenthum. Auf dieses findet also der §. keine Anwendung.

Hirschhofer. Er muß doch Anwendung finden in Bezug auf Roboth.

Wasserfall. Das Erbpacht und Erbziinsverhältniß ist auch ein solches Verhältniß, wo das Eigenthum zwischen dem Obereigenthümer und dem Nutznießer getheilt ist, wo die beiden Eigenthümer bei ihrem Eigenthume verharren, in dieser Hinsicht müßte der Gegenstand allerdings besprochen werden.

Scheicher. Es wäre wünschenswerth zu wissen, als was erscheinen die Unterthanen, als Erbpacht- oder als Erbziinsmänner?

Einige. Als Erbziinsmänner.

Lit. Aber aus dem Obereigenthumsrechte folgt, daß der Besitzer nicht wirklicher Eigenthümer ist, und das setzt gewissermaßen den Erbpacht voraus.

Kottulinsky. Ich bitte, das bürgerliche Gesetzbuch darüber nachzulesen, es enthält ausführliche Bestimmungen.

Präsident. Jetzt entsteht die Frage, soll der §. 1 so bleiben, wie er ist?

Hull. Es ist bei der Kommission gestrichen worden nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Kalchberg. Ich glaube, daß, wenn es heißen würde, nach den folgenden Bestimmungen dann das Wort des Gesetzes füglich wegbleiben könne.

Mit dieser Abänderung war die Mehrheit einverstanden.

§. 2.

Guggiß. Dieser §. ist dahin abgeändert worden, daß es heißt: Mit obigem Tage beginnt für den Berechtigten der Anspruch auf den Bezug der für oberwähnte Rechte und Leistungen gebührenden Entschädigung; das übrige bleibt weg. Der 2. Absatz bleibt unverändert.

Mitglied des Bauernstandes. Ich glaube, daß man statt Obereigenthum Privatrecht setzen soll.

Präsident. Sind Sie einverstanden, daß der §. mit der Abänderung der Kommission bleibe, nämlich: Mit obigem Tage beginnt für den Berechtigten der Anspruch auf den Bezug der für die im §. 1 angeführten Rechte und Leistungen ihm gebührende Entschädigung. (Alle einverstanden.) Jetzt kommt noch der Zusatz des §., welcher mit andern Worten so ausgelegt wird. Es darf kein Grund mehr mit dem Bande der Unterthänigkeit verkauft werden. Die Herrschaft kann sich keine neuen Unterthanen erwerben oder verschaffen.

Guggiß. Dieser Zusatz ist von der Kommission ungeändert gelassen worden.

Lit. Hier entsteht wieder die Frage, wie es mit dem Erbpachte ist; denn ein solcher kann ja auch neu entstehen.

Präsident. Ja ein zeitlicher Pacht, aber kein Erbpacht.

Kottulinsky. Es ist der Zweck dieses Gesetzes, daß solche Verhältnisse gelöst werden, und welche einmahl gelöst worden sind, nicht mehr neu geschaffen werden, da sie mit dem Wohle des Staates nicht vereinbarlich sind.

Lit. Warum soll man den Erbpacht hier nicht hinein nehmen?

Kottulinsky. Es heißt ja hier „Berechtigungen dieser Art.“

(Der Absatz bleibt ungeändert.)

§. 3.

Wird gelesen.

Wasserfall. Ich glaube, daß besonders auch die Rückstände für das Jahr 1848 ausdrücklich in diesem §. aufgenommen werden müssen.

Präsident. Hat Jemand hierüber Etwas zu bemerken?

Hirschhofer. Ich bitte, daß die von der Kommission gemachte Abänderung noch einmal gelesen werde.

Guggiß. Liest. Rückständige unveränderliche und veränderliche Geldgaben, so wie rückständige Naturalgaben und Leistungen, in so ferne der Rückstand nicht älter als vom Jahre 1846 ist, und nicht aus Ueberbürdung herrührt, sind ihrem vollen Betrage nach in Geld nach den hier bestimmt werdenden Preisen zu veranschlagen, wobei der Herrschaft das bisherige Recht auf deren Einbringung vorbehalten bleibt.

Wasserfall. Da nehme ich meinen Antrag die Abänderung betreffend zurück, weil ich sehe, daß Alles in Geld angeschlagen wird; warum sagt man: zu veranschlagen, dadurch bekommt die Herrschaft nichts, warum sagt man nicht: zu leisten?

Prälat v. Admont. Da das Unterthans-Verhältniß aufhört, so werden auch die politischen Exemtions-Mitteln zur Einbringung nicht mehr anwendbar seyn; es wird daher noch eine nähere Bestimmung nothwendig seyn, wie man denn sein Recht der Einbringung ausüben könne? Ich glaube, daß dieses durch jene Ablösungs-Kommission bewerkstelligt werden soll, welche die abzulösenden Forderungen liquidirt, und daß es dann gestattet seyn möge, die Gesamtforderungen dann im Civilrechtswege einzubringen.

Wasserfall. Ich glaube, mit dem Civilrechtswege ist es den Dominien nicht geholfen; denn der ist gewöhnlich der längste. Ich glaube daher, daß es gesagt würde,

wobei der Herrschaft das bisherige Recht auf deren Einbringung vorbehalten bleibt," denn politische Behörden wird es immer geben, welche Zwangsgewalt in Händen haben. In dem Falle steht die Herrschaft sicherer, als wenn sie den Civilrechtsweg betreten würde.

Kottulinsky. Dadurch werden die Geschäfte der Ablösungs-Kommission ohne Noth complicirt, und beschwerlich gemacht, zudem sind wir auch nicht berufen, ein Executions-Verfahren festzusetzen.

List. Aber bis jetzt haben die Herrschaften Alles selbst eingebracht, sollen sie das auch in Zukunft, da ihre Gewalt aufhört?

Präsident. Ich möchte mir auch eine Frage erlauben; es steht in dem Antrage des Comités: „Insoferne die Rückstände nicht älter als vom Jahre 1846 sind," was geschieht denn hernach mit den älteren?

Reisp. Bei diesen tritt die Verjährung ein.

Präsident. Es gibt Fälle, welche doch berücksichtigt werden sollen; es gibt Rückstände, welche alt sind, wo man die Güte gehabt hat, Fristen zu bewilligen. Diese können doch nicht verloren gehen; neuer entstanden auch aus Penitenz solche Rückstände, soll nun ein solcher dafür belohnt werden, weil er nichts geleistet hat?

Hull. Das ist ja ausgenommen worden bei der Kommission, die zur Prüfung zusammengesetzt wurde.

Präsident. Nein, das ist nicht ausgenommen worden.

Hull. Das ist besprochen worden, das sollen die Herrschaften bekommen.

Hirschhofer. Wir haben bestimmt, daß, wenn die Herrschaft zugewartet hat, von den Rückständen nichts verloren gehen soll, wohl aber, wenn eine Ueberbürdung stattgefunden, und dazu ist dieser J. gesetzt worden, bloß deshalb, weil man glaubte, man wird eine billige Erleichterung zukommen lassen; wenn die Naturalleistungen in Geld gegeben werden, wenn man aber das bis zur Rechtsverletzung ausdehnen soll, so wäre dieses ungerecht.

Guggis. Man hat die Ansicht gehabt, die Lasten zu erleichtern, und deshalb wollte man die alten Rückstände wegfällen machen.

Hirschhofer. Aber wenn man Termine gibt, warum sollen sie wegfällen.

Guggis. Sie werden sich erinnern, daß Sie selbst gesagt haben, bei solchen Rückständen, die viele Jahre zurückgehen, zeigt sich schon eine Ueberbürdung.

Hirschhofer. Das wäre aber äußerst ungerecht.

Fraydenegg. Vorzüglich bei den Laudemien.

Guggis. Bei den Laudemien erscheint es wirklich ungerecht, weil da in vielen Fällen die Unterthanen die Herrschaften um Frist gebethen haben.

Hull. Das ist ja ausgenommen worden, wo der Unterthan erequirt worden ist, und er nicht hat leisten können, aber das andere fällt Alles weg.

Scheicher. Ich erlaube mir zu bemerken: Es wurde erwogen, daß wir sehr viele Gründe haben, die schon jetzt viele Rückstände haben, und daß wir sie nie würden bezahlen können, wenn diese Rückstände nicht wegfielen; so wie Hr. Hirschhofer beantragt hat, so wären wir viel schlechter daran, als jetzt, wir hätten noch Lasten, und zwar die meisten, dazu auch Geldgaben, und diese noch doppelt.

Perko. Vielleicht sollte man sagen: „Rückständige, unveränderliche und veränderliche Geldgaben, so wie rückständige Naturalgaben und Leistungen, wobei eine Ueberbürdung nicht eintritt ic."

Wasserfall. Vielleicht könnte man sagen: „Unverjährte Rückstände."

Steinrießer. Die hohe Versammlung wird erlauben, ich glaube, auf alle Rückstände soll Verzicht geleistet werden, damit der Landmann im Stande ist, künftige Geldleistungen zu geben; denn wenn er noch so viel nachzahlen soll, so wird er seine Geldgaben nicht zahlen können. Wenn

er hätte zahlen können, so würde er es gethan haben; es ist ohnedies eine Schande, schuldig zu seyn.

Kottulinsky. Das wäre gegen die Unterthanen eine große Ungerechtigkeit; denn mancher hat sich beflissen, seine Schuldigkeit zu tilgen, er hat sein Vieh verkauft, während der andere nichts gethan hat, und schuldig geblieben ist, und dieser soll noch Nachsicht bekommen, und der andere wäre gestraft, weil er sich bemüht und gezahlt hat.

Steinrießer. Ich weiß sehr viele Fälle, wo man dem Landmann sehr unrecht gethan, und auch die Pfändungen vorgenommen hat; er wäre auch nicht im Stande, das, was er schuldig ist, von früher, nachträglich zu leisten.

Hirschhofer. Im Allgemeinen kann das nicht seyn.

König. Wenn auf Rückstände keine Rücksicht genommen wird, so muß doch Rücksicht genommen werden, wenn einer widerrechtliche Leistungen gegeben hat, damit keine Ueberbürdung geschieht.

Kottulinsky. Gegen widerrechtliche Leistungen steht jedem der Weg der Beschwerde offen.

Steinrießer. Diesen Weg haben viele ergreifen wollen, aber sie haben nirgends eine Aussicht gehabt, es ist Alles verkehrt worden.

Scheicher. Das wäre gottsjämmerlich; wenn es jetzt nicht besser wird, so sind wir dann noch schlechter daran, als wir es früher waren.

Paris. Als Ablösungspreis wird nach diesem Entwurfe jener Preis angenommen, der erst ermittelt werden soll; bei uns gibt es Mittelänner, sogenannte Zehentmayer, die haben den Zehent eingehoben und angenommen, aber nicht an die Herrschaft abgeführt. Er hat das Getreid um einen hohen Preis verkauft, aber an die Herrschaft nichts abgeführt, in diesem Falle soll der Preis von jenem Jahre angenommen werden, für welches er mit seiner Leistung im Rückstande geblieben ist, da dieß den Unterthan selbst trifft.

Hasler. Ich muß gestehen, daß mir der Ausdruck: „Ueberbürdung" etwas anstößig erscheint; derselbe kann etwas Doppeltes bedeuten, nämlich: Etwas nicht Gehührendes, etwas Ungerechtes, und das darf nicht verlangt werden. Wäre aber unter Ueberbürdung das zu verstehen, daß Jemanden auch mit Recht zu viel aufgelastet wäre, daß er dieses nicht zu ertragen im Stande wäre, so wird dieses dann zu unzähligen Streitigkeiten Veranlassung seyn; daher glaube ich, daß dieses ganz unnothwendig und überflüssig und daher ganz hinwegzulassen sei.

Kottulinsky. Dieses Wort hat in der politischen Gesetzgebung einen bestimmten Begriff, nämlich, daß der Unterthan mehr belastet ist, als er geben kann. Dieser Ausdruck ist daher schon genau bezeichnet.

Hirschhofer. Es ist auch angetragen worden, einen eigenen J. zu bilden, wo die nähere Bestimmung enthalten seyn soll: in welchem Falle eine Ueberbürdung eintritt.

Hasler. Wenn dieß der Fall ist, so fällt meine Einwendung von selbst weg.

Präsident. Ich war einen Augenblick abwesend, was wurde besprochen?

Kottulinsky. Herr Perko hat gemeint, es soll im J. 3 heißen: „Rückständige unveränderliche und veränderliche Geldgaben, so wie rückständige Naturalgaben und Leistungen, die nicht verjährt sind ic."

Paris. Auch über die Zehentmayer machte ich einen Antrag, auch darüber soll gesprochen werden.

Präsident. Dann müßte ein Zusatz gemacht werden, in Bezug auf die Zehentmayer. Sind Sie also einverstanden mit dem Zusaze des Hrn. v. Perko?

Ja oder nein?

Mehrere Stimmen. Wir bitten um die namentliche Abstimmung.

Präsident. Das soll geschehen.

Nach erfolgter individueller Abstimmung ergaben sich 45 für ja, und 34 für nein, daher eine Majorität von 11 Stimmen für den Antrag.

Präsident. Also bleibt der Zusatz. Wenn nun diejenigen, die für nein stimmten, haben wollen, daß ihre Namen in das Protokoll eingetragen werden, so kann dieses geschehen, ja?

Mehrere Stimmen. Wir bitten.

Präsident. Aber dann müssen sie auch den Grund angeben, warum sie nicht dafür waren?

Mehrere Stimmen. Wir geben den Grund der Partheilichkeit an.

List. Ich für meine Person habe deshalb für Nein gestimmt, weil es sonst wieder zu den nämlichen Plackereien, Gehäufigkeiten und Prozessen kommen wird, wenn man zu weit geht.

Schmidt. Ich glaube die Herren meinen (auf den Bauernstand deutend) wir haben etwas zu verantworten, wenn wir mit unseren Anträgen durchfallen, ich für mich glaube, das ist nicht der Fall.

Präsident. Wenn Sie einen Grund hinsetzen wollen, so habe ich nichts dagegen, wenn Sie fürchten, daß Ihnen übel begegnet wird, wenn sie nach Hause kommen, so kann man das ja hineinsetzen.

Stimme. Wenn in unserm Interesse gesprochen wird, so werden wir immer überstimmt.

Meier. Sie haben gesagt, Sie werden immer überstimmt, dagegen erlaube ich mir zu erinnern, daß das nicht der Fall ist, und dazu halte ich mich auch verpflichtet, denn wenn Sie schon mit dem Wahne hier sind, Sie werden immer überstimmt, so wäre Alles fruchtlos. Wir haben zu Ihrem eigenen Besten für die Uebertragung des Grundbuches und des adeligen Richteramtes an die Gemeinden nicht gestimmt; wir wollen dies für die Stadt Graz nicht haben, und dennoch haben Sie uns überstimmt, es ist daher nicht wahr, daß Sie immer überstimmt werden; es geschieht dieß einmahl diesem, einmahl dem andern.

Hochecker. Wir haben gleiche Interessen mit Ihnen als Bürger, wir leiden mit Ihnen, oder genießen dieselben Vortheile; wir stimmen nach unserer Ueberzeugung.

Stimme. Dieser Entwurf, der da gebildet worden, ist zu hoch und da werden wir überstimmt, wir werden immer zu hoch darein kommen, und was werden wir für eine Verantwortung übernehmen, wenn wir abstimmen.

Mehrere Stimmen. Das können wir nicht wissen ob zu hoch, das muß erst berathen werden.

Scheucher. Ich glaube es ist nicht nothwendig, daß wir über dieses unsere Rahmen zu Protokoll geben; wenn wir überstimmt werden, so macht es nichts, es wird sich schon bei der Prinzipienfrage zeigen, was recht ist. Ist es recht, so müssen wir es geben, und was nicht gefordert werden kann, wird wegbleiben. Ich habe euch schon früher gesagt, gegen jede Gabe die widerrechtlich ist, werde ich mich stellen, das werden wir uns nicht nehmen lassen, daher brauchen wir unsere Rahmen nicht in das Protokoll einzutragen.

Präsident. Ich verlange nicht, daß die Ursache eingetragen werde, nur die Rahmen sollen hineinkommen.

Darnhofer. Um das bitten wir, damit wir versichert sind, außer Schuld zu sein.

Scheucher. Es sind viele Bauern da, die sehen, daß wir unsere Schuldigkeit thun.

Präsident. Ihre Namen kommen hinein, jeder kann dann lesen: der A und B war nicht dafür, und somit sind sie frei von aller Verantwortung; das geschieht bei allen Versammlungen daß einer überstimmt wird, Ihre Rahmen sind schon aufgeschrieben, und wenn einer wünscht, daß die Ursache beigefügt werde, warum er Nein gesagt hat, so kann es geschehen.

Kottulinsky. Ich glaube, es sollen ihre Gründe hineingenommen werden, wenn sie es wünschen.

Steinrießer. Ich wünsche, es soll hineinkommen, daß Verzicht geleistet werden soll, auf alle rückständigen Sachen.

Deputirter. Ich bin einer, der nicht bald etwas über die Bauern sagt, hier aber muß ich bemerken, daß bei uns viele sind, die Vermögen haben und viele Leistungen rückständig sind, dazu gehören auch viele Gutsbesitzer, die Armen lassen sich pfänden und die Reichen zahlen nichts. Das wäre also eine große Ungerechtigkeit.

Deputirter. Wenn er ein Reicher ist, so soll er zahlen. (Allgemeines Gelächter.)

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken, wenn er ein Reicher ist, und die Herrschaft hat ihm geborgt, so ist das ungerecht; das hat die Herrschaft gethan, während sie die Armen gepreßt hat.

Kottulinsky. Ich erlaube mir zu bemerken, daß über diesen Gegenstand bereits abgestimmt wurde.

Präsident. Dieser Gegenstand ist schon abgethan.

Schießl. Euer Excellenz erlauben, wir wollen uns auf den neuen Cataster berufen, unsere Grundstücke sind bei der Catastralvermessung geschätzt worden ohne Rücksicht auf die Lasten die darauf hatten, und auf die Rückstände derselben, wir können daher unter uns nicht übereinkommen, daß dieser Grundwerth bei der Ablösung angenommen werden soll.

Huhl. Die Schätzungskommissäre haben ohne Rücksicht auf die Lasten geschätzt, und nur darauf geschaut, daß sie einen hohen Ertrag herausgebracht haben, daher kann dieser Werth für die Ablösung nicht angenommen werden. Die Kommissäre haben uns bei der Nase herumgeführt.

Schießl. Aus diesem Grunde will ich keine Verantwortung auf mich nehmen.

Präsident. Der Schießl meint, daß er überhaupt für keine Ablösung stimmt, weil ihm versprochen wurde, daß beim Cataster alle herrschaftlichen Siebigkeiten aufzuhören hätten; aber wer hat es denn versprochen?

Deputirter. Die Bestimmungen des Catasters, wo es steht; daß man auf Urbarial-Gaben keine Rücksicht nehmen soll.

Präsident. Ob Urbarial-Gaben darauf sind oder nicht? dadurch ist noch nicht gesagt, daß sie aufzuhören hätten. Ueber die Frage, wer ablösen wird, werden wir schon später sprechen, und dann werden wir auch über die Frage sprechen, ob Sie es werden ablösen können, aber der Schießl hat gesprochen, daß die Urbarialgaben aufhören werden; wer hat das gesagt?

Schießl. Das hat der Schätzungskommissär gesprochen.

Deputirter. Alle Kommissäre haben das gesagt, wie nämlich die Bauern gesagt haben, sie sind zu sehr belastet, so haben sie geglaubt, es wird ein Unterschied genommen bei der Schätzung, wenn die Dominikalsteuer groß und die Grundsteuer klein war, und da haben sie gesagt, die Dominikalsteuer komme so weg, man könne darauf keine Rücksicht nehmen. Mancher Bauer ist stark, mancher minder belastet.

Präsident. Wenn es Ihnen also recht ist, so werden wir hineinnehmen, Schießl und andere haben vorgebracht: daß man ihnen bei der Catastralvermessung gesagt habe, daß beim Eintritt des Catasters alle Urbarialgaben aufzuhören hätten. Ist es so recht?

Mehrere Stimmen. Ja.

Huhl. Es ist uns im Allgemeinen versprochen worden; die Ausschussmänner in der Gemeinde sind zusammenberufen worden, und die haben gesagt, der Eine hat Etwas in natura zu geben, der Andere wieder nichts. Mancher hat so viel zu geben, daß er es nicht leisten konnte, und sich hat müssen pfänden lassen, und so ist überall der Reinertrag ohne Rücksicht auf die Lasten ermittelt und dadurch uns eine große Last aufgebürdet worden. Man hat gesagt: diese Urbariallasten fallen alle weg, aber der Kaiser hätte auch nicht solche Leute hinaus schicken sollen, die uns so betrogen haben.

Deputirter. Der ist von Untersteier und bei uns in Obersteier ist dieß der nämliche Fall.

Huhl. Bei uns wurde die Steuer sehr erhöht, früher haben wir 830 fl. gezahlt, und jetzt müssen wir 1010 fl. zahlen, bei Ihnen ist derselbe Fall, Herr Dr. Haffner. Sie haben für ihre Hube 24 fl. 10 kr. gezahlt, und jetzt müssen sie 40 fl. zahlen, und aus dem Grunde ist auch die Revolution und Aufregung der Menschheit so groß.

Deputirter. Ich habe auch zu bemerken, wir haben früher 9000 fl. gezahlt, und jetzt müssen wir 19000 fl. bezahlen, auf meinem Grund hafteten früher 12 fl. und jetzt muß ich 24 fl. bezahlen. Vor hunder Jahren, nämlich im Jahre 1732 haben meine Aeltern von ihrem ganzen Grunde 4 fl. 7 kr. gezahlt, und jetzt muß ich 24 fl. zahlen, und noch alle Naturalleistungen dazu gerechnet, und jetzt sind unsere Grundstücke noch durch die Drau verrissen, und wir Bauern müssen noch immer die Steuern zahlen. Schon vielmahl haben wir Kommission gehabt, daß man mir die Gränze einmal setzen wird, aber es ist nicht geschehen, bei den anderen Bezirken aber ist die Gränze schon ausgesprochen.

Fridau. Das ist buchstäblich wahr, ich selbst muß es bestätigen.

Präsident. Ich habe Sie gehört. Und damit wir nicht die Sünden eines Einzelnen hineinnehmen, so werden wir sagen: der Schießl und mehrere andere vom Bauernstande sind nicht im Stande eine Ablösung für die Urbargaben zu geben, weil ihnen die Hoffnung gemacht wurde von Seite der Catastral-Schätzungskommissäre, daß mit dem neuen Cataster alle Urbargaben aufzuhören hätten, und Sie sich eben deswegen eine so erhöhte Steuer haben gefallen lassen, weil Sie gehofft haben, Sie würden von der Urbargablast befreit werden.

Deputirter. In Urnfels ist dasselbe der Fall.

Mehrere Stimmen: überall.

List. Ich gebe zu Protokoll daß ich mit den Bauern einverstanden bin.

Es wurde also mit obiger Begründung das Separatvotum nachstehender Deputirter in das Landtagsprotokoll aufgenommen, als: der Herrn Joh. Gottlieb, Jos. Guggiß, Joh. Herbst, Dr. List, Kajetan Schmidt, Franz Schuscha, Mik. Kielnhofer, Ant. Heschl, Franz Darnhofer, Lorenz Huhl, Alois Scheicher, Franz Kottmann, Jakob Krestt, Georg Mastler, Jakob Gruschnigg, Anton Fasching, Josef Gessak, Martin Schosteritsch, Gottfried Eder, Jakob Mayer, Joh. Steinrieser, Georg Schießl, Jakob Legenstein, Ant. Prandstetter, Vinc. Grill, Ant. Groß, Andreas Tappeiner, Math. Kummer, Joh. Storr, Franz Koppolar, Anton Pegerer, Johann Kufeschitsch, Johann Scheucher und Jakob Frühmann.

Präsident. Also gehen wir zur Tagesordnung über, und sprechen von den Zehentmayer, Herr Propst v. Bruck wollen Sie ihren Antrag wiederholen.

Lariz, Propst. Ich wollte das Verhältnis der sogenannten Zehentmayer berühren. Es sind dieß Mittelmänner, welche den Zehent von den Bauern einheben, und dafür eine bestimmte Summe an die Herrschaft zu entrichten haben, es gibt nun Fälle, daß solche den Zehent eingehoben, aber nicht abgeführt haben, für diese nun sollte ein anderer Ablösungspreis als der im Allgemeinen zu ermittelnde angenommen werden; denn die Unterthanen selbst würden nichts gewinnen, und die Herrschaft würde auch nichts haben, daher in diesem Falle die gewöhnlichen Preise von jenen Jahren angenommen werden sollen, für welchen eine Forderung im Rückstande haftet.

Frühmann. Ich bin auch in der nämlichen Lage, ich habe auch einen Zehent gehabt, aber ich habe auch viele Rückstände, und die Bauern haben nichts, so kann ich auch nichts hereinbringen.

Kalchberg. Ich erlaube mir auf den §. 35 aufmerksam zu machen, dort heißt es: „die aus den Zehentverhältnissen der Zehentmayer oder Zehentner zu dem Zehentherrn

entspringenden Getreideschüttungen gehören ebenfalls zu den fixen Naturalleistungen, wenn also der Grundsatz gilt, daß dieß fixe Naturalleistungen sind, so sehe ich nicht ein: warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll? Dieses gehört in den §. 35 und muß dort besprochen werden.

Wasserfall. Ich glaube wohl, daß die Sache hier besprochen werden soll, weil im §. 35 nur von der Verpflichtung die Rede ist, hier handelt es sich aber um die Rückstände, dabei tritt jedoch der Umstand ein, den ein Deputirter vor mir erwähnte, daß es schwer fallen dürfte, zu ermitteln, ob der Zehentmayer sein Getreid bekommen hat, oder nicht.

Kottulinsky. Hier kann keine Ausnahme gemacht werden.

Lariz. In Obersteier war der Fall, daß sie ihr Getreide wohl bekommen haben.

Steinrieser. Bei uns hat der Zehentbauer nichts bekommen. Er sollte da sich ausweisen: ob er das Recht dazu habe? er war damit auch einverstanden, und hat seine Herrschaft gebethen, ihm die Behelfe an die Hand zu geben, diese Ausweise zu liefern, allein die Herrschaft hat nichts gethan, hat ihm nichts gegeben, wie soll er nun zahlen, wenn er selbst nichts bekommen hat?

Huhl. Insoferne der Zehentmayer von den Unterthanen Etwas bekommen hat, soll er auch zahlen, sonst aber nicht.

Deputirter. Ich glaube, man soll keinen Unterschied machen, jeder soll das Recht besitzen, was er hat.

Kaiserfeld. Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß im §. 35 diese Gaben den fixen Naturalleistungen gleichgehalten werden; ich glaube daher, daß auch hier, im §. 3, wo es sich um die Entschädigung des Zehentherrn für die Rückstände der Zehentmayer handelt, wir davon nicht abweichen können, sie als fixe Naturalleistungen zu betrachten, weil wir sonst einen Widerspruch mit §. 35 hätten.

Rapotar. Wie wird es mit denjenigen sein, die einen Zehent gepachtet haben, und z. B. für 4 Jahre vorausbezahlt, und heuer ist es erst das zweite Jahr?

Kottulinsky. Das ist ein Privatverhältnis zwischen dem Pächter und dem Zehentherrn, der den Zehent verpachtet hatte.

Rapotar. Also bekommt er das Geld wieder zurück?

Kottulinsky. Das haben wir nicht zu entscheiden.

Präsident. Ich frage jetzt: ob der Antrag des Herrn Propsten von Bruck, daß nämlich bei den Zehentmayer die Siebigkeiten für die Herrschaften nicht als Rückstände der Bauern zu betrachten seien, sondern nach den Preisen desjenigen Jahres, für welches sie rückständig sind, abzulösen wären, angenommen wird oder nicht, wer dafür ist beliebe aufzusehen?

Der Antrag wird nicht angenommen.

§. 4 wird gelesen.

Kottulinsky. Hat die Kommission eine Abänderung hier beantragt?

Guggiß. Nein der § bleibt.

List. Ich habe nur das zu bemerken, daß dieser §. nicht in die Prinzipienfrage gehört; denn hier wird bloß von den Berechtigten und Verpflichteten gesprochen, also von 2 Parteien, die sich gegenseitig vergleichen sollen; es soll ja vom Staate abgelöst werden, ich habe mich auch schon vor 10 Jahren abgefunden, ich habe kein Interesse ja zu sprechen, mich berührt es nicht; aber es ist nur, weil dieser §. nicht die Prinzipienfrage berührt.

Kaiserfeld. Ich glaube, daß dieser Fall so selten vorkommen wird, daß wir darüber füglich ohne Bemerkung hinweggehen können.

Wasserfall. Aber ist denn das eine Prinzipienfrage: wenn es heißt, es bleibt den Berechtigten und den Verpflichteten unbenommen ein freies Abereinkommen zu tref-

fen, der Unterthan ist ja nicht verpflichtet, und die Herrschaft auch nicht.

Präsident. Aber wenn der Staat die Ablösung übernimmt, so muß das Geld zurückkommen.

Präsident. Die das glauben, daß der Staat dieß thun wird, die brauchen nicht abzulösen, es geschieht dabei keinem unrecht. Man kann es keinem verbieten, daß er sich nicht freiwillig abfinde.

Kann also der §. bleiben wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

§. 5. Wird gelesen.

Verk. Sollte es nicht auch hier heißen, der im §. 1 besprochenen Lasten.

Präsident. Der Ausdruck „Grundlasten“ ist so allgemein angenommen, daß eine Aenderung nicht nothwendig erscheinen dürfte, wenn aber eine solche dennoch gewünscht werden sollte, so kann es geschehen.

Scheucher. Die hier erwähnten Verträge können nicht ferner gültig sein, als diese Bestimmungen gültig sind, denn, wenn jetzt Geldbeträge fortbestehen sollen, während andere ablösen, so wird das keine gute Stimmung hervorbringen.

Wasserfall. Dieser §. setzt ein anderes Verhältniß voraus. Wenn ich recht verstanden habe, so nimmt der Herr Deputirte hier eine Naturalleistung an, das ist aber nicht so; dieser §. handelt nur davon, wenn einer schon abgelöst hat; denn es kann einer seine Schuldigkeit schon abgelöst und mit der Herrschaft einen Vertrag geschlossen haben, ein solcher Vertrag muß in Rechtskraft erhalten werden, weil es beiden Theilen recht war.

Scheucher. Damit bin ich nicht einverstanden; man macht gewöhnlich solche Verträge, daß man den Unterthan ungeheure Preise setzt, da hat die Herrschaft nichts verloren, im Gegentheil hat der Verpflichtete in manchem Jahre nichts gefehlet; jetzt aber ist an der Zeit, daß jedem eine Begünstigung zukomme, wie es auch in der Kommission besprochen wurde, daß die Ablösung niedriger sein soll, als der Vertrag.

Kottulinsky. Sie irren sich, bei §. 15 ist dieß besprochen worden, dort heißt es: (der §. 15 wird gelesen) nun aber ist dieß ganz was anderes, was der §. 5 sagt. Dieser spricht nur von dem Umstande, daß wenn schon früher freiwillige Verträge zu Stande gekommen sind, und der Unterthan gesagt hat, ich zahle so und so viel, dieß aufrecht erhalten werden soll.

Scheucher. Ich habe vollkommen verstanden.

Ulm. Das Wort „Ablösung“ ist nicht deutlich ausgedrückt; man versteht unter derselben sowohl Abolitionen als Reuilitationen. Reuilitationsverträge sind häufig auf Widerruf und auch viele ohne Widerruf geschlossen. Viele auf Widerruf geschlossene Verträge sind für den Unterthan sehr drückend; er hat sich herbeigelassen, lieber auf gewisse Zeit Etwas mehr zu geben, um nur nicht Zehent oder Robot zu leisten; diese Verträge vorzüglich will der Unterthan aufgehoben wissen, und lieber nach dem viel günstigeren Ablösungsgesetze als nach den früher geschlossenen Verträgen die Entschädigung leisten. — Verträge, die er jedoch auf ewige Zeiten geschlossen hat, hat er nur deswegen eingegangen, weil er überzeugt war, daß sie zu seinem Nutzen waren; diese müssen daher vorzüglich aufrecht erhalten werden, weil sie zu seinem Vortheile offenbar sind. Die auf Widerruf geschlossenen Verträge sind für die Unterthanen doch größtentheils zu hart, daher dieselben aufhören müssen, welchem nach die Naturalleistung zum Maßstabe der Entschädigung zu gelten haben wird.

Wasserfall. Mit dieser Ansicht bin ich vollkommen einverstanden, allein dies geniert hier nicht, denn hier heißt es: (liest den §.) Ist der Vertrag nun widerruflich, so hört er auf, und es kann eine andere Bestimmung getroffen werden.

Ulm. Aber der §. 15 stimmt dann mit diesem nicht überein; denn derselbe spricht immer von widerruflichen Reuilitationen.

Kaiserfeld. Daher wird dort aber auch ein Befehl beantragt werden, nämlich: Wenn die Reuilitation höher war, als die ursprüngliche Leistung, so wird letztere als Norm zur Ablösung genommen.

Scheucher. Dann bin ich vollkommen damit einverstanden; aber wenn Sie so viel Gewicht auf Verträge legen, so müssen Sie nicht gar so beharrlich sein; denn, wenn schon einmal einer eine Begünstigung hat, so soll man ihm diese Begünstigung lassen, es ist auch so in der Kommission besprochen worden; denn wenn mich einmal einer fragt, willst du Prügel oder willst du Stöße haben, so wird man doch das leichtere wählen, daher soll die Begünstigung auch allen zu Theil werden.

Kottulinsky. Das ist schon bei der Kommission besprochen worden im §. 15.

Präsident. Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen zeitlichen Verträgen und unwiderruflichen, so z. B. es hat einer auf 10 oder 12 Jahre einen Vertrag gemacht, so ist derselbe widerruflich, und soll nach §. 15 behandelt werden; es hatte aber einer gesagt, ich habe so und so viel Zehent zu geben, ich gebe 500 fl. Kapital und bin zehentfrei, und er hat gezahlt, so kann keine Rede sein, daß der Naturalzehent als Maßstab angenommen werde.

Scheicher. Da liegt eben die Schwierigkeit. Betrachten Sie die Unterthanen, wie sie der Herrschaft als eine Parthei gegenüber stehen, wir sind immer wie Pupillen der Herrschaft gegenüber gestanden, die Ursache bezieht sich nur dahin, daß der Gutsbesitzer nicht mehr verlangen kann, als er ursprünglich erhalten hat. Der polnische Bauer ist in der Beziehung viel besser daran, der bekommt alles umsonst, während wir, die wir fleißig waren, viel zahlen sollen und eine Menge neue Steuern bekommen, freilich hat man uns auch Verträge aufbürden können, aber diese sind alle sehr drückend.

Wasserfall. Mir kommt vor, daß die Sache zu scharf genommen wird; denn es ist ja Niemanden ein Zwang auferlegt worden, Verträge einzugehen, und sind selbe eingegangen worden, so wurden sie dem Kreisamte vorgelegt und der Unterthan von demselben persönlich vorgerufen, War es dem Unterthan nun nicht recht, und hat er seine Zustimmung nicht gegeben, so wurde der Vertrag auch nicht bestätigt, mir scheint daher auch, was der Herr Deputirte vorbrachte, eine Uebertreibung zu sein, die man den Domänen mit Unrecht zur Last legt.

Scheucher. Wir haben nicht einen einzigen Fall, wo uns das Kreisamt geholfen hätte.

Kottulinsky. Der Geschäftszugang ist so, wenn die Herrschaft einen Vertrag auf immerwährende Zeiten gemacht hat, so muß sie ihn dem Kreisamte vorlegen, dieses läßt den Unterthan vorrufen, und fragt ihn: ist in diesem Vertrage dein Wille ausgesprochen? denn es kann kein Vertrag gegen seinen Willen abgeschlossen werden; ich schlage daher vor, den §. so zu stilisiren: „Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösung von Grundlasten durch eine Kapitalzahlung bereits bestehende Verträge zc.“

Scheucher. Es ist doch wunderbar, wie Sie immer so sehr auf Verträge halten; mir liegt ein Urtheil vor, dieses besteht aus 10 oder 14 Punkten, aber darin sehe ich gar nichts, was von einem Schutze der Unterthanen spreche, sondern der Unterthan ist nur darin gebunden, auch ist dagegen der Hofrefkurs ergriffen worden, aber er ist noch nicht zurück.

Schmidt. Wenn schon alle nachgeben müssen, wenn es möglich ist, so wäre es nicht unbillig, wenn auch die Verträge geändert werden, weil diese sich außerordentlich gekränkt fühlen möchten, und sagen ich habe nicht berechnet daß einmal eine Zeit wie jetzt kommen wird, nicht ge-

glaubt, daß dieses Alles aufhören wird; es ist auch schon vorgekommen — ich weiß nicht, ob ich hier dieses Beispiel passend anführen kann — es ist ein Geld herausgekommen, das hat 5 fl. gegolten, und in einer Zeit hat es nicht mehr so viel gegolten. Beim Herausgeben hätte man dieses nicht gedacht, daher glaube ich, daß Manchem bei Verträgen und Traktaten geholfen werden könne.

Vittoni. Wenn das geändert würde, so würde das für die Unterthanen sehr schlecht sein; denn in den letzteren Verträgen der Unterthanen sind so niedere Reluktionensträge aufgenommen worden, daß selbe für die Herrschaft sehr nachtheilig waren; so ist z. B. das Bergrecht bei uns sehr billig relukirt worden, der Eimer um 45 fr. W. W. und solche Verträge sind zwischen Unterthan und Herrschaft sehr häufig abgeschlossen worden, und die Herrschaft hat sich mit diesem geringen Preis begnügen müssen; stossen wir es auf der einen Seite um, so müßte es auch auf der anderen Seite den Herrschaften zu Gute kommen, und dadurch würde der Unterthan sehr verkürzt werden. Es bestehen sehr viele Verträge, die nur zum Schaden der Herrschaft, und nicht zum Schaden der Unterthanen geschlossen wurden, es liegen Verträge über Roboten vor, welche um 3 oder 6 fr. W. W. den Tag relukirten, und dazu kommt noch der 20% Einlaß, daher glaube ich, daß dieser §. zum Schutze der Unterthanen stehen bleiben soll, höchstens könnte bei den Reluktionen der neueren Zeit eine Aenderung getroffen werden, aber das wird nicht leicht angehen.

Stubenberg. Ich habe 800 Meßen Hafer in Geld relukirt, und zwar der Meßen pr 20 fr. W. W.; ich frage nun was die Unterthanen sagen würden, wenn diese Reluktionsverträge nicht Geltung hätten?

Präsident. Will man die einen Verträge nicht gelten lassen, so müßte man das auch bei den anderen, und für die Unterthanen wäre es schlecht, wenn man diesen §. nicht wollte gelten lassen.

Schmidt. Vielleicht könnte man sagen statt 10 Jahren 25 oder 30 Jahre.

Fra ydenegg. Gerade die alten Verträge sind für die Unterthanen sehr vortheilhaft.

Schmidt. Davon bin ich überzeugt, und jedem wird es erklärbar sein, daß er mit dem Verträge zufrieden sein kann.

Fra ydenegg. Die Unterthansgaben existiren nicht mehr; es ist daher auch kein Gegenstand der Ablösung mehr vorhanden, und ein Kapital, das bezahlt wurde, kann man auch nicht mehr zurückbezahlen; denn wenn die Herrschaft Alles wieder zurückzahlen müßte, und der Unterthan die Last wieder in natura zu übernehmen hätte, so wäre gerade dieß für den Unterthanen schlecht.

Schmidt. Gerade in dem Sinne habe ich es auch nicht gemeint, daß sie das wieder zurückbekommen sollen.

Ulm. Ich glaube, es soll ein Unterschied festgesetzt werden zwischen Aboliren und Relukiren.

Darnhofer. Ich möchte fragen, was denn dann ist, wenn die Herrschaft mit den Unterthanen einen Kontrakt gemacht, aber eine bestimmte jährliche Geldabgabe und noch extra Naturalleistungen sich bedungen hat?

Kottulinsky. Die werden besonders abgelöst werden, wie die anderen Naturalleistungen.

Darnhofer. Dann bin ich einverstanden.

Häschel. Die Kalsdorfer Bauern haben ebenfalls Verträge geschlossen, und in denselben bedungen, daß, wenn eine Vergütung geschieht, so haben sie dieselbe anzusprechen. Kottulinsky. Dann müßen auch diese Rechte bleiben.

Präsident. Meine Herren wir haben genug gesprochen, kann also der §. mit dem Beisatze bleiben, den Graf Kottulinsky gemacht hat, nämlich: „durch Kapitalzahlung“?

Kalchberg. Wie aber dann, wenn der Unterthan für die Ablösung ein Grundstück gegeben hat?

Stubenberg. Bei diesem Zusatze würden gerade diejenigen Verträge, die für die Bauern günstig sind, aufgehoben werden; denn wir haben kein Kapital bekommen, würde der §. mit diesem Zusatze bleiben, so würden alle diese Verträge aufhören.

Kalchberg. Ich wünschte nur „bleibende Ablösung“ statt Abolirung.

Präsident. Meine Herren, jetzt werde ich einen Vorschlag machen, vielleicht können wir die Sache mit einem einzigen Worte abheffen; vielleicht können wir so sagen: Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösung von Grundlasten bereits bestehenden unwider-ruflichen Verträge haben zc.

Kottulinsky. Ich würde lieber sagen: auf ewige Zeit.

Guggig. Vielleicht Abolition.

Präsident. Das Wort Abolition wird mancher nicht verstehen, und könnten dann sagen: wir haben es nicht verstanden; daher glaube ich, sollte man sagen: Ablösung auf ewige Zeit.

Dann würde der §. heißen: „Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösung von Grundlasten auf ewige Zeit bereits bestehenden Verträge haben auch ferner in voller Rechtskraft zu bestehen.“

Sind Sie damit einverstanden?

(Majorität dafür.)

XV. Sitzung am 4. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

(§. 6 wird gelesen.)

Präsident. Meine Herren, hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken? Ich werde ihn wiederholen (liest ihn.)

Dlak. Ich glaube, wir sollten diesen §. in saspensio lassen; denn wenn man abstimmen soll, so muß sich erst herausstellen, was von dem Staatschätze in Anspruch zu nehmen ist? und das kann sich erst dann zeigen, wenn die Prinzipienfrage entschieden seyn wird, sonst würde das mit den spätern §§. nicht harmoniren.

Wasserfall. Ich glaube, der §. wird immer passen, wenn die Prinzipienfrage dahin geht, daß der Staat zu

zahlen hat, denn hier ist nur von solchen Beträgen die Rede, welche aus dem Staatschätze ohne Steuer gegeben werden; das bleibt nun immer eine Wohlthat, die gewiß angenommen werden kann.

Präsident. Wenn in andern Ländern eine solche Wohlthat gegeben wird, warum soll es nicht auch in der Provinz Steiermark geschehen?

Kann also der §. bleiben?

(Allgemein Ja.)

(§. 7 wird gelesen.)